

S A T Z U N G E N - 2004

§ 1: Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft

- ◆ Die Genossenschaft führt den Namen „Wassergenossenschaft Tuffeltsham“, ist auf Grund freier Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß § 74 Abs. 1 lit.a - Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959 (WRG 1959) gebildet und hat ihren Sitz bei der/dem jeweiliger Obfrau oder Obmann, Gemeinde REDLHAM, Bezirk VÖCKLABRUCK.
- ◆ Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Erschließungs-, Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (§ 73 WRG 1959)
- ◆ Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet der Ortschaften Tuffeltsham und Landertsham, Gemeinde Redlham, und auf einzelne Objekte der Gemeinde Pühret und Attnang an den Ortschafts- bzw. Gemeindegrenzen und kann nach Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch ausgedehnt werden.

§ 2: Aufgaben

Zur Erreichung ihres Zweckes obliegt der Wassergenossenschaft, alle Maßnahmen zu setzen, die nötig sind den im § 1 dieser Satzungen genannten Zweck zu erreichen. Die Genossenschaft hat für die Errichtung und Instandhaltung ihrer Anlagen, insbesondere zur Wassergewinnung, Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung einschließlich der notwendigen Schutzmaßnahmen zu sorgen. Dazu gehört auch die Schaffung und Erhaltung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Rücklagen). Die Wasserversorgungsanlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu erhalten, und eine Überwachung hat die Qualität und Quantität des Trinkwassers zu gewährleisten. Dazu hat die Genossenschaft alle notwendigen Maßnahmen in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Sicht zu setzen. Diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf die absehbaren zukünftigen Bedürfnisse des Versorgungsgebietes.

§ 3: Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

Mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. 10. 1963, WA-48/5-1963, wurde die Bildung der Wassergenossenschaft auf Grund einer freien Vereinbarung der Beteiligten anerkannt. Mit Rechtskraft der Anerkennungsbescheides erlangte die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 74 Abs. 2 WRG. 1959).

§ 4: Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer der an die genossenschaftliche Anlage angeschlossenen Grundstücke, Objekte, geteilter Objekte mit eigenem Anschluß oder Anlagen.
- 2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.
- 3) Der Eigentumswechsel ist vom neuen Eigentümer binnen Monatsfrist bei der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
- 4) Der nachträgliche Anschluß von Grundstücken oder Liegenschaften erfolgt nach Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens des (der) Anschlußwerber(s) an die Wassergenossenschaft.
- 5) Bei Grundstücks- oder Objektteilungen sind die Eigentümer der neu entstandenen Liegenschaften ohne Anschluß nicht Mitglied der Wassergenossenschaft und müßten, falls gewünscht, um die Aufnahme ansuchen.
- 6) Mehrere Eigentümer einer Liegenschaft oder im Ausland lebende Eigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

- 7) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften auf Verlangen ihres Eigentümers auszuscheiden, wenn der Genossenschaft dadurch kein überwiegender Nachteil entsteht. Das betreffende Mitglied hat die durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen Einrichtungen auf Verlangen der Genossenschaft zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand wieder herzustellen.
- 8) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde unter Wahrung der öffentlichen Interessen einzelne Mitglieder ausscheiden, aus deren weiteren Verbleib der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen würden.
- 9) Bei den in Pkt. 7 und 8 genannten Fällen besteht kein Recht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge und Gebühren.
- 10) Beabsichtigte Ausscheidungen von Mitgliedern sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen und die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.
- 11) Sofern sich die Gemeinde, als für das Feuerlöschwesen zuständige Behörde, zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser genossenschaftlicher Anlagenteile (Hydranten etc.) bedient, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

- 1) an den genossenschaftlichen Anlagen und deren Nutzen verhältnismäßig teilzunehmen,
- 2) an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
- 3) an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

- ◆ die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern,
- ◆ den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen der Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
- ◆ die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
- ◆ den Organen der WG Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte etc. im Genossenschaftsbereich (§ 1), sowie Schäden und Mißstände an den Genossenschaftsanlagen unverzüglich zu melden, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können.
- ◆ die Wahl in den Vorstand oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund dagegen spricht,
- ◆ der WG auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- ◆ die WG von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektunterlagen zu verständigen,
- ◆ die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten.

§ 7 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind die **Genossenschaftsversammlung**, der **Vorstand**, der **Obmann** und der **Obmann-Stellvertreter**. Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, aus. Sie haben jedoch die laufenden Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.

§ 8 Stimmrecht, Einberufung und Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung

- ◆ Das Stimmrecht wird von den jeweiligen Eigentümern der an die Wassergenossenschaft angeschlossenen Liegenschaften bzw. Anlagen ausgeübt, wobei jedem Anschluß, für den eine Anschlußgebühr (nach Gebührenordnung) bezahlt wurde, eine Stimme zusteht.
- ◆ Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümern einer Liegenschaft ist zwischen den Miteigentümern der Liegenschaft zu klären.
- ◆ Es gilt das Kopfstimmrecht, das heißt jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ◆ Die Genossenschaftsversammlung ist durch den Obmann mindestens alle drei Jahre, und zwar zur Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und die Durchführung der Neuwahl einzuberufen.
- ◆ Darüber hinaus kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt.
- ◆ Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder mittels elektronischer Medien, mindestens 10 Tage vor der Genossenschaftsversammlung einzuladen. Somit ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Wasserrechtsbehörde kann einen Vertreter entsenden. Die Wasserrechtsbehörde ist zumindest von jenen Genossenschaftsversammlungen zu verständigen, anlässlich derer Wasssergenossenschaftsorgane neu gewählt werden und Satzungsänderungen oder die Auflösung einer Genossenschaft beschlossen werden soll. Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Genossenschaftsversammlung Fachleute mit beratender Stimme zugezogen werden.
- ◆ Die Mitglieder können sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- ◆ Zu einem gültigen Beschluß, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung der Genossenschaft, ist erforderlich, daß in der Genossenschaftsversammlung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zustimmt. Im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) ist die einfache Mehrheit aller Stimmen erforderlich. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluß erhoben, dem der Obmann zustimmt.
- ◆ Beschlüsse über die Änderung der Satzungen und Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer dafür einberufenen Genossenschaftsversammlung anwesenden Mitglieder; im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- ◆ Das **Stimmrecht** für Beschlüsse der Geschäftsabwicklung wird mittels Handzeichens ausgeübt. **Neuwahlen** bzw. Abstimmungen über personelle Entscheidungen werden grundsätzlich in **geheimer** Wahl mittels Kandidatenliste durchgeführt, auf der jedes Mitglied die Möglichkeit hat, Reihungen, Streichungen und Ergänzungen anzubringen. Gewählt ist der Kandidatenvorschlag, der mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- ◆ Gibt es mehrere Wahlvorschläge, so ist zuerst über die Gegenvorschläge abzustimmen.
- ◆ Über die Tagung der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
- ◆ Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise der Genossenschaftsversammlung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 9 Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

Der Genossenschaftsversammlung (das ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder) ist vorbehalten:

- ◆ der Beschluß der Satzungen, der Gebührenordnung und der Leitungsordnung sowie ihrer Änderungen, die Festsetzung der Entlohnung der Funktionäre und sonstiger Arbeitskräfte,
- ◆ die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Berichte der Rechnungsprüfer,
- ◆ der Beschluß des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- ◆ die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Vorstand über die Behandlung der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten,
- ◆ der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen,
- ◆ die Bestätigung der Wahlvorschlagskommission (siehe § 10 Abs. 1)

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen namentlich, mittels Stimmzettel, in geheimer Wahl alle Funktionäre für die Dauer von 3 Jahren. Der Wahlvorschlag wird von einer nur für diesen Zweck vom Vorstand beauftragten Wahlvorschlagskommission erstellt. Die Wahlvorschlagskommission ist von der Genossenschaftsversammlung zu bestätigen. (Gegenvorschläge siehe § 8)

Wenn aus irgendeinem Grund ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt tritt, ist für die Dauer der restlichen Funktionsperiode bei der nächsten Genossenschaftsversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Bei allen Abstimmungen bei Wahlen gilt der als gewählt, der mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Es werden folgende Funktionäre namhaft gemacht:

**Obmann und 2 Stellvertreter. Wasserwart und Stellvertreter, Kassier und Stellvertreter
Schriftführer und 1 Stellvertreter, Beiräte, Bis zu 5 Rechnungsprüfer**

Es können bei Bedarf oder auf Verlangen (siehe Pkt.1) **3 Beiräte** in den Vorstand entsandt werden.

- 1) Einer Minderheit von wenigstens 20 % aller Stimmen der Genossenschaft ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- 2) In den Vorstand können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- 3) Jedes nach Abs. 2 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Vorstand und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, wenn nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.
- 4) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde und dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband bekanntzugeben.

§ 11 Einberufung und Beschlußfähigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand ist nach Bedarf oder wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann einzuberufen.
- Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluß erhoben, dem der Obmann zustimmt.
- Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Vorstandes aufzunehmende Niederschrift festzuhalten.
- Weitere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 12 Wirkungskreis des Vorstandes

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; dem Vorstand obliegt insbesondere:

- ❖ der Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung,
- ❖ alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals, Offertausschreibung, Vergabe der Arbeiten an die Unternehmer, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung in Eigenregie, Planung und Durchführung der Finanzgebarung,
- ❖ die Bestellung eines Wasserwartes,
- ❖ die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertiggestellten Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes,
- ❖ die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen,
- ❖ die Vorbereitung von Anträgen und Ausarbeitung von Berichten, sowie Festsetzung der Tagesordnung für die Genossenschaftsversammlung,
- ❖ die Verfassung des dreijährigen Voranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses,
- ❖ die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen, samt Vollstreckbarkeitsbestätigung
- ❖ die Kassen- und Rechnungsführung sowie Tätigkeit des Zahlungsvollzuges,
- ❖ die Erlassung einer Geschäftsordnung
- ❖ der Beschluß über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls Beschluß über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge.

§ 13 Wirkungskreis des Obmannes gem. § 9

Dem Obmann (oder bei dessen zeitweiser Verhinderung seinem Stellvertreter) obliegt:

- 1) die Vertretung der Genossenschaft nach außen,
- 2) die Einberufung der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes,
- 3) die Führung des Vorsitzes in der Genossenschaftsversammlung sowie bei allen Vorstandssitzungen. Der Vorsitz kann zur Abwicklung bestimmter Tagesordnungspunkte an einen von ihm bestimmten Funktionär übergeben werden.
- 4) die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaften begründet werden, sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter und einem Vorstandmitglied zu unterfertigen.
- 5) die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
- 6) die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Davon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 14 Obmann-Stellvertreter

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist seinen Verpflichtungen nachzukommen, und dazu vom Obmann ausdrücklich bevollmächtigt wird. Ist der Obmann auch dazu außerstande, so hat der Obmann-Stellvertreter bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen aus Eigenem zu treffen. Die Vertretung gilt bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur allfälligen Nachwahl des neuen Obmannes für die restliche Funktionsperiode.

§ 15 Wahl der Rechnungsprüfer

- Die Genossenschaftsversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 5 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten ist.
- Zu den Rechnungsprüfern können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- Jedes nach obigen Absatz geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, wenn nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.

§ 16 Wirkungskreis der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt:

- die jährliche Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
- die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
- die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Genossenschaftsversammlung,
- die Stellung der entsprechenden Anträge auf Grund des Prüfungsberichtes.

§17 Jahresvoranschlag und Jahresrechnungsabschluß

- ◆ Der Entwurf des Jahresvoranschlages für die Verwaltungsperiode von 3 Jahren ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe des kommenden Verwaltungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- ◆ Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- ◆ Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- ◆ Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Gleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Genossenschaftsversammlung zu stellen.
- ◆ Der jährliche Rechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluß ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.

- ◆ Kann die Genossenschaftsversammlung den Jahresrechnungsabschluß in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluß festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zu Behebung der Anstände zu beschließen.
- ◆ Nach Behebung der Anstände hat der Vorstand den Jahresrechnungsabschluß nach neuerlichem Einholen des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Genossenschaftsversammlung zur neuerlichen Beschlußfassung vorzulegen.

§ 18 Schlichtung von Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht. Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane einschließlich von Wahlen können die betroffenen Genossenschaftsmitglieder oder die Genossenschaft durch den Vorstand (bzw. Geschäftsführer) binnen Monatsfrist schriftlich beim Obmann die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Streitigkeit verlangen. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil einen Vertrauensmann. Ein von der Genossenschaft zu entsendender Vertrauensmann wird vom Vorstand gewählt. Die beiden Vertrauensmänner bestimmen einen Dritten als Obmann. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der Wassergenossenschaft nicht angehören. Das Schiedsgericht hat eine gütliche Regelung anzustreben und, falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch schriftlich zu fällen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Schiedsgericht ist binnen Monatsfrist namhaft zu machen, und dieses hat dann innerhalb von 6 Monaten eine Entscheidung zu treffen. Sollte eine dieser Fristen überschritten werden, so liegt ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor.

Wenn sich ein Streitteil dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch, steht es jedem der Streitteile frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 19 Auflösung der Genossenschaft (§ 83 (1)-(5) WRG 1959)

- Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn -
- die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der ordnungsgemäß geladenen Anwesenden (bzw. 2/3 aller Stimmen bei Umlaufbeschluß) die Auflösung beschließt, oder -
- der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.
- Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.
- Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.
- Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluß nach Abs. 1 lit. A auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

Ende der Satzungen